



Leiterinnen und Leiter
aller öffentlichen und privaten Schulen
im Saarland
nachrichtlich:

- Landesinstitut für Pädagogik und Medien
- Staatliche Studienseminare
- Landesseminare
- Schulpsychologischen Dienste im Saarland
- Schulärztliche Dienste im Saarland

Referat C 2
Bearbeiter: Pascal Decker
Tel.: +(49)681 501-7205
Fax: +(49)681 501-7541
E-Mail: p.decker@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: C 2 - P

Datum: 1. August 2017

Rundschreiben zum Verfahren zur Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

[TEIL I]

unter Bezugnahme auf meine Rundmail vom 30. Juni 2017 weise ich darauf hin, dass ab dem Schuljahr 2017/18 folgende Vorgaben zu dem in der Inklusionsverordnung in den §§ 19 und 20 geregelten Verfahren zur Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzung für eine sonderpädagogische Unterstützung zu beachten sind:

1. Der Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung wird zukünftig der zuständigen Förderschule/dem Förderzentrum¹ zugeleitet. Zugleich ergeht eine Kopie des Antrages – zunächst zur Information – an das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat C2 (Sonderpädagogische Unterstützung an Regelschulen, Förderschulen). Im Falle der Übermittlung an eine nicht zuständige Förderschule/ein nicht zuständiges Förderzentrum durch die Regelschule ergeht – ggf. auf Hinweis der ausgewählten Förderschule/des ausgewählten Förderzentrums – seitens des Ministeriums für Bildung und Kultur (Referat C2) eine Aufforderung, die Zuleitung an die zuständige Förderschule/das zuständige Förderzentrum zu veranlassen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird für die regionalen und überregionalen sonderpädagogischen Förderzentren lediglich der verkürzte Begriff „Förderzentren“ gewählt.



2. Die Förderschule/das Förderzentrum prüft den Antrag unter der Zielsetzung, eine Empfehlung im Hinblick auf die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung gemäß der Inklusionsverordnung abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Auswertung insbesondere der folgenden formalen und inhaltlichen Aspekte:

- das Vorliegen sämtlicher in den Unterlagen zum Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung genannten Anlagen einschließlich der Dokumentation der im Rahmen der Förderplanung innerschulisch ergriffenen und ggf. empfohlenen außerschulischen Maßnahmen

sowie

- den Anlass des Antrags, insbesondere, ob die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Umschulung gestellt haben.

Die gegenüber der Schulaufsichtsbehörde abzugebende Empfehlung beinhaltet:

- a) Vorschläge zur weiteren besonderen pädagogischen Förderung,
- b) Aussagen zur Notwendigkeit der Erstellung eines sonderpädagogischen Fördergutachtens

oder

Aussagen zur Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung, wenn der Förderschule die Sachlage auch ohne Erstellung eines sonderpädagogischen Fördergutachtens ausreichend deutlich erscheint.

3. Die Schulaufsicht trifft insbesondere auf Grundlage dieser Empfehlung eine Entscheidung über die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung, gegebenenfalls nach Einholung eines sonderpädagogischen Fördergutachtens.

Die Entscheidung über die Anerkennung soll innerhalb von vier Wochen ergehen. Bei Überschreitung der genannten Frist ohne Widerspruch der Schulaufsichtsbehörde gilt die von der Förderschule/dem Förderzentrum empfohlene Entscheidung als von der Schulaufsichtsbehörde ergangen.

Im Falle der Notwendigkeit der Erstellung eines sonderpädagogischen Fördergutachtens verlängert sich die genannte Frist um den Zeitraum, der für die Gutachtererstellung benötigt wird. In diesem Fall ergeht eine entsprechende Zwischen-

nachricht an die Regelschule. Liegt ein Umschulungsantrag vor, erhalten auch die Erziehungsberechtigten eine Zwischennachricht.

In strittigen Fällen ist unter Federführung des Ministeriums für Bildung und Kultur im Rahmen einer Clearingsitzung eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten herbeizuführen.

[TEIL II]

Angesichts notwendiger Bearbeitungszeiträume im Rahmen des vorgenannten Anerkennungsverfahrens wird auf Folgendes hingewiesen.

Steht das Anerkennungsverfahren im Zusammenhang mit einem Wechsel des Förderortes zum Beginn des folgenden Schulhalbjahres, sind bei der Antragstellung folgende Fristen maßgeblich:

31. Oktober bzw. 30. April (Eingang vollständiger Unterlagen bei der Förderschule/dem Förderzentrum)

Nur bei Beachtung der Fristen ist die Möglichkeit eines Wechsels zum Beginn des folgenden Schulhalbjahres gegeben.

Es ist Aufgabe der Schulen, die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren und zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

v. Leidingen

Bernhard Bone